
Bad Vilbel
Bebauungsplan „Schwimmbad - 1. Änderung“

Stellungnahme
zum
faunistischen Gutachten
mit artenschutzrechtlicher Prüfung
vom 25. Juli 2011

im Auftrag von dem
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
der Stadt Bad Vilbel

bio-plan

Potsdamer Straße 30, 64372 Ober-Ramstadt
Tel.: 06154 / 51299 und 53809
E-Mail: bioplan@t-online.de

Bearbeiter:
Dr. Gerd Rausch

25. Juli 2014

1 Anlass zur Stellungnahme

Die Stadt Bad Vilbel möchte ihre Schwimmbäder durch ein neues kombiniertes Hallen- und Freibad am nordwestlichen Rand der Kernstadt, in Richtung des Ortsteils Massenheim ersetzen. Das Schwimmbad soll in eine öffentliche Grünfläche mit Erholungscharakter und eingestreuten Sport- und Freizeitangeboten eingebettet werden, die gemäß des Leitfadens Bad Vilbels als "Stadt der Quellen" als Wasserpark gestaltet wird. Mit der Parkanlage soll dem bestehenden Bedarf an öffentlichen Erholungsflächen Rechnung getragen werden.

In dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Schwimmbad“ wurden parallel die naturschutzrechtlichen Belange in einer artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet. Das heißt, dass während der Vegetationsperiode 2011 die Fauna unter Vorgaben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Feldhamster, Fledermäuse, Vögel, Reptilien) erhoben und artenschutzrechtlich mögliche Verbotstatbestände bezüglich der geplanten Eingriffe geprüft wurden.

Mit dem Bebauungsplan „Schwimmbad - 1. Änderung“ erfolgt die Überarbeitung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes „Schwimmbad“. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung von 2011 durch die Veränderungen im ersten Änderungsplan noch Bestand haben.

2 Ausmaß der Veränderungen im Bebauungsplan 2014



Abb. 1: Bebauungsplan-Schwimmbad (Stand des Satzungsbeschlusses)

Die Planung zeigt den überbaubaren Bereich (blau schraffierte Fläche). Die anderen Flächen bleiben weitgehend unbebaut. Die orangefarbene Fläche im NO war als Parkplatzfläche für Besucher geplant.

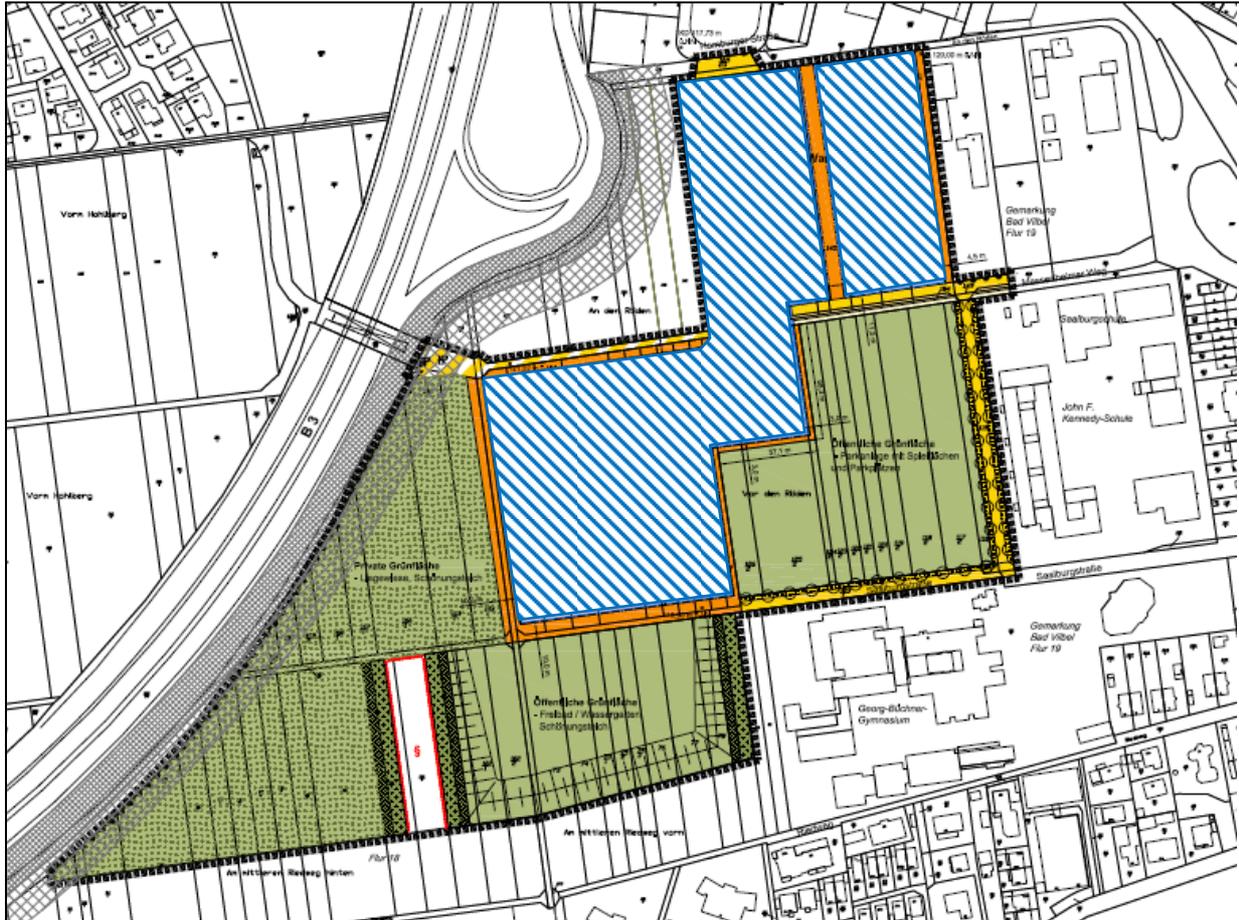


Abb. 2: Bebauungsplan „Schwimmbad - 1. Änderung“ (Vorentwurf vom 21.07.2014)

Der mit Gebäuden überbaubare Bereich ist blau schraffiert. Neu ist, dass die nordöstliche blau schraffierte Fläche ebenfalls überbaut werden soll. Hier ist ein Parkhaus sowie ein Park- und Saunahaus geplant.

Die beiden Abbildungen zeigen Auszüge der beiden Bebauungspläne der Schwimmbadplanung (Stand des Satzungsbeschlusses und 1. Änderung: Vorentwurf vom 21.07.2014) der Stadt Bad Vilbel, die ihre Schwimmbäder durch ein neues kombiniertes Hallen- und Freibad ergänzen möchte.

Die neue Planung des Schwimmbades von Bad Vilbel stellt im Vergleich zur alten Planung eine Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Nordosten dar. Der Bereich im Nordosten war in der ersten Planung von 2011 nur als Parkplatzfläche gedacht, die neue Planung von 2014 sieht dort den Bau eines Parkhauses sowie den Bau eines Park- und Saunahauses vor. Die Überplanung der derzeitigen Acker und Streuobstflächen mit Grünflächen wurde flächenmäßig reduziert. Die Grünflächen sind nun in geringerem Ausmaß teils als Freizeitflächen (Liegewiese, Parkanlage, etc.), teils als öffentliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen geplant. Als Abschirmung zu der Streuobstwiese erfolgt jeweils die Anpflanzung einer Obstbaumreihe sowie einer Hecke.

3 Veränderungen der Habitate im Untersuchungsraum

Eine Begehung und Nachkartierung der Nutzungen bzw. Habitatflächen 2014 im Untersuchungsraum von 2011 ergab, dass es nur in zwei kleineren Bereichen zu Veränderungen der Biotopstrukturen kam. So ist die Gehölzanpflanzung östlich an der Brücke, die 2011 noch sehr niedrig und lückig war, in den drei zurückliegenden Jahren hochgewachsen und wurde dichter. Die damalige Streuobstbrache westlich des Georg-Büchner-Gymnasiums (Flur 19, Nr. 80 u. 81) ist nun im nördlichen Teil mit Brombeerhecken stark überwuchert (s. Abb. 3). Der überwiegende Anteil der Habitatflächen im Untersuchungsraum (> 90%) wurde 2014 im gleichen Zustand angetroffen wie schon 2011. Als Resümee kann gesagt werden, dass der für die Avifauna funktionale Heckenanteil geringfügig zugenommen hat.

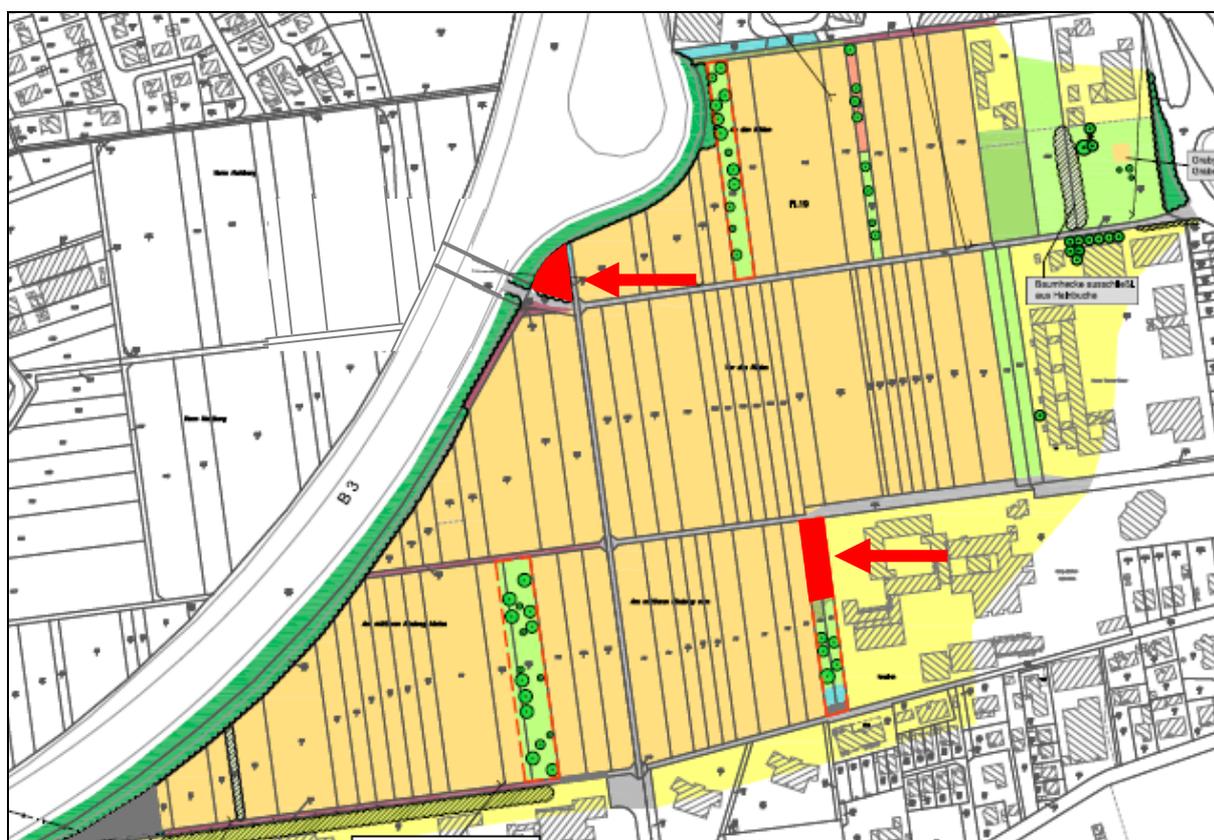


Abb. 3: Habitatveränderungen im Untersuchungsraum der Fauna 2011

Die rot ausgefüllten Flächen zeigen die Veränderungen der Vegetation im Untersuchungsgebiet seit 2011. Die nördliche Fläche an der B 3 war eine junge lückige Heckenanpflanzung, die jetzt dicht und hochgewachsen ist. Die südliche Fläche wurde in den letzten drei Jahren von Brombeerhecken überwuchert.

3.1 Auswirkungen auf das faunistische Artenspektrum

Die aus Sicht des Gutachters geringen Veränderungen von zwei Habitaten im gesamten Untersuchungsraum zu verbesserten Heckenstandorten wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen Verschiebungen des 2011 ermittelten Artenspektrums führen. Das 2011 ermittelte Arteninventar der Brutvögel wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit

dasselbe geblieben sein, da keine neuen Habitattypen im Untersuchungsraum entstanden sind. Potenziell könnten in den beiden nur für die Vögel verbesserten Heckenstandorten je ein Heckenbrüter-Revier (bspw. Amsel, Heckenbraunelle) mehr hinzugekommen sein.

Für die im Gebiet jagenden Fledermäuse sind die beiden verbesserten Heckenstandorte ebenfalls als geringe Standortoptimierung zu werten, da mit einer leicht erhöhten Insektenproduktion (verbesserte Nahrungsgrundlage für Fledermäuse) zu rechnen ist.

4 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Prüfung 2011

4.1 Fledermäuse

Hinsichtlich der beiden nachgewiesenen Arten Mücken- und Zwergfledermaus, die nur zur Jagd in das untersuchte Gebiet geflogen kommen - ihre Quartiere befinden sich außerhalb des Gebietes - haben die Aussagen der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 25.07.2011 nach wie vor Bestand. Durch das geplante Projekt werden weder Sommer- noch Winterquartiere zerstört noch deren Nahrungsräume nennenswert beschnitten.

4.2 Vögel

Die durch den Schwimmbadbau geplanten Eingriffe wie bspw. Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen, möglicherweise Rodungen von Gehölzen sowie betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe dürften sich bei der zweiten Planungsvariante von 2014 in ähnlich gleichem Umfang wie bei der ersten auf die Avifauna auswirken. Das heißt, bei einer erneuten artenschutzrechtlichen Prüfung der allgemein häufigen Vogelarten wie auch der drei wertrelevanten Arten Klappergrasmücke, Stieglitz und Trauerschnäpper wird man aus Sicht des Gutachters zu demselben Ergebnis kommen, wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung 2011.

5 Beurteilung der Artenschutz-Maßnahmen 2011

5.1 Fledermäuse

Bezüglich der 2011 genannten Artenschutzmaßnahmen für die Fledermäuse, in den verbleibenden Streuobstbeständen 7-8 Fledermaus-Flachkästen in ausreichender Höhe an den Bäumen aufzuhängen, sind keine Änderungen notwendig. Die Flachkästen können ohne Bedenken in den zu erhaltenden Streuobstflächen an vorhandenen (Obst-)Bäumen in ca. 4,00 m Höhe aufgehängt werden.

5.2 Vögel

Die bereits im Gutachten von 2011 genannten Vermeidungs- und vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen müssen nicht geändert werden. So dürfen zur Schonung der Frei-

und Höhlenbrüter die notwendigen Rodungen irgendwelcher Gehölze nur während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Durch die zu erwartenden Störungen durch die Baustelle (Lärm und Bewegungsunruhe) wird es zum Verlust der regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten (BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 3) eines Großteils der erfassten Vogelarten kommen. Ein Teil der betroffenen Brutpaare wird in der direkten Umgebung des Eingriffes einen neuen Brutstandort finden, die übrigen Arten werden von den geplanten Hecken- und Baumpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) mittelfristig profitieren. Höhlenbrüter können vom Angebot künstlicher Bruthöhlen profitieren. Hierzu muss an jeden dritten Baum in den zu erhaltenden Streuobstflächen ein Nistkasten (Meisenkasten mit Fluglochweite 28 und 32 mm) aufgehängt werden (insgesamt ca. 12 Stück).



Ober-Ramstadt, den 25.07.2014